# Vereinssatzung vom 25.08.2019

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen "Freunde des geordneten Lärms" (F.d.g.L).
- b. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nr. 201228 eingetragen und führt den Zusatz "e. V."
- c. Der Sitz des Vereins ist Veitsbronn.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck des Vereins

- a. Der Zweck des Vereins ist die regionale Förderung der vielfältigen musikalischen Subkulturen des Metal. Der Verein soll Außenstehenden den Metal näher bringen und jedem ermöglichen, an dieser Vielfalt teilzuhaben.
- b. Der Verein fördert Musikunterricht von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Verhältnissen. Hierzu wird Musikunterricht entweder vollständig oder teilweise bezuschusst.
- c. Der Verein fördert Musikunterricht an Schulen und Kindergärten, indem er Instrumente spendet.
- d. Der Verein fördert regionale Bands, für die es defizitär ist, Konzertauftritte außerhalb wahrzunehmen, indem der Verein Fahrtkosten bezuschusst.
- e. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke"der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3. Förderung

- a. Der Verein bietet jedem die Möglichkeit, Förderung zu erhalten; Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- b. Die Förderung kann beim Vorstand des Vereins beantragt werden. Die Entscheidung über Förderung trifft die Mitgliederversammlung, oder ein Fördergremium nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Das Fördergremium wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- c. Bei Förderung von Konzerten oder Musikunterricht, ist dem Verein ein Nachweis zu erbringen, beispielsweise vom Konzertveranstalter oder der Musikschule. Im Fall wiederkehrender Förderung (Musikunterricht) ist regelmäßig ein Nachweis über Teilnahme am Unterricht zu erbringen. Werden Nachweise nicht erbracht, endet die Förderung.
- d. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Förderung hier nicht genannter Aktivitäten im Sinne des Grundgedankens des Vereins zu erhalten; diese muss ebenfalls beim Vorstand beantragt und begründet werden.
- e. Die Bedürftigkeit für eine Förderung ist nachzuweisen.
- f. Die Förderung ist grundsätzlich nur nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins möglich. Seite 1 von 3

### § 4. Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- c. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der rückwirkende Austritt ist nicht möglich.
- d. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- f. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- g. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- h. Es wird eine Aufnahmegebühr bei dem Eintritt in den Verein erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von Mitgliederversammlung festgesetzt.
- i. Das Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, Änderungen an seinen Daten (v.a. Adresse, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung) an den Verein zu übermitteln. Bei Unterlassung werden dadurch entstehende Kosten an das Mitglied weiter gegeben.

### § 5. Vorstand

- a. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- b. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

# § 6. Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- b. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung wird an die letzte bekannte E-Mail-Adresse versandt. Eine Einladung auf dem Postweg erfolgt nur, falls keine E-Mail-Adresse bekannt ist.
- c. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vor- sitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederver-

sammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- d. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- f. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

# § 7. Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- a. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- b. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gehen die nach Abzug aller entstandenen Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel an die Erich Kästner Grundschule Veitsbronn mit der Vorgabe, diese für die Ausweitung des Musikunterrichts über die staatlichen Zuschüsse hinaus zu verwenden.

Veitsbronn, 30. Juni 2019